

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0006-I/A/4/2014

Wien, 22.01.2014

Betreff: Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014); Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9. Jänner 2014, GZ BMF-010000/0001-VI/1/2014, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 7 und Z 11 lit. c (§§ 67 Abs. 6 und 124b Z 255)

Es wird nicht übersehen, dass **Sozialpläne und gesetzliche Abfertigungen** sowie freiwillige Abfertigungen im Ausmaß von einem Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, jedoch höchstens dem dreifachen der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 108 ASVG, **nicht von der Abschaffung der steuerlicher Begünstigungen betroffen sein sollen**.

Auch **Menschen mit Behinderung erhalten oftmals im Falle der Auflösung eines Dienstverhältnisses Leistungen** (z.B. Abfertigungen, Kündigungsentschädigungen, Vergleichssummen...) seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

Es ist jedoch **darauf Bedacht zu nehmen**, dass sich **die Beendigung eines Dienstverhältnisses von Menschen mit Behinderung oftmals stärker auf deren**

Lebenssituation auswirkt und Menschen mit Behinderung in der Regel länger in der Arbeitslosigkeit verweilen als Menschen ohne Behinderung. Die Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen könnte Menschen mit Behinderung zusätzlich belasten.

Zu Z 7 lit. b (Entfall des § 67 Abs. 8 lit. a und b):

Der Entwurf greift explizit ein Gesamtanliegen des aktuellen Regierungsprogramms für die Jahre 2013-2018 auf, das sich im Abschnitt „Finanzen“ unter der Überschrift „Steuern lenkend einsetzen und mehr Steuergerechtigkeit schaffen“ das Ziel steckt, unerwünschte Steuergestaltung hintanzuhalten und die Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu fördern (s. S. 112 des Regierungsprogramms).

Unter Berufung auf diese Zielsetzung **soll mit der Aufhebung der lit. a) und b) des § 67 Abs. 8 EStG auch die steuerliche Begünstigung für auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhende Vergleichssummen und für Kündigungsentschädigungen zur Gänze entfallen.**

Die Einführung der steuerlichen Begünstigung für auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhenden Vergleichssummen und für Kündigungsentschädigungen geht auf die Novelle BGBI. I Nr. 142/2000 zum EStG 1988 zurück.

Ob nun die für die Einführung dieser Begünstigung maßgebenden Umstände und Gründe, die in den Erläuterungen dazu (GP XXI RV 311 d.B.) ins Treffen geführt wurden, nicht mehr maßgeblich sein sollen, erscheint für sich genommen bereits äußerst fraglich.

Jedoch ist die **einkommensteuerrechtliche Schlechterstellung von Vergleichssummen und Kündigungsentschädigungen insofern nicht zu rechtfertigen, als sie sich auf das Ziel beruft, die Beschäftigung älterer Dienstnehmer zu fördern.** Nachdem Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen lediglich entgangene Entgeltzahlungen ausgleichen und ohne Versorgungscharakter sind, können sie keine relevanten arbeitsmarktpolitischen Effekte haben. Sie sind im aktuellen Regierungsprogramm auch nicht als Kandidaten einer Beseitigung steuerrechtlicher Privilegien erwähnt, wodurch der Entwurf über das Regierungsprogramm hinausgeht, auf das er sich beruft.

Es wird vorgeschlagen, die Aufhebung der lit. a) und b) des § 67 Abs. 8 EStG aus dem Entwurf herauszunehmen.

Zu Z 8 (§ 89 Abs. 6) lit. a:

§ 89 Abs. 6 erster Satz EStG 1988 in der Fassung des Art. 1 Z 8 lit. a des Entwurfes sieht vor, dass die Sozialversicherungsträger **an dem der An- oder Abmeldung folgenden Werktag** den Abgabenbehörden des Bundes näher angeführte Daten der an- und abgemeldeten Dienstnehmer/innen zu übermitteln haben.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist diese Frist zu kurz bemessen. Am Folgewerktag ist in der Regel noch keine Verarbeitung und Prüfung der An- oder Abmeldung im System des zuständigen Krankenversicherungsträgers erfolgt, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Meldungen auch in Papierform zulässig sind.

Zu näheren Details des Einlangens der Meldungen beim Versicherungsträger sowie ihrer Verarbeitung und damit der Festlegung, innerhalb welcher Zeitspanne eine Übermittlung der Daten erfolgen kann, ist eine **Abklärung durch das Bundesministerium für Finanzen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger** erforderlich.

Derartige Fragen sollten nicht erst im Rahmen der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung nach § 89 Abs. 6 letzter Satz EStG 1988 erörtert werden.

Zu beachten ist ferner, dass der Dienstgeber seine Anmeldeverpflichtung in zwei Schritten erfüllen kann (siehe § 33 Abs. 1a ASVG). Zu hinterfragen ist daher, ob die Mindestangaben-Anmeldung von Z 8 lit. a des Entwurfes erfasst sein soll.

Zu Z 8 (§ 89 Abs. 6) lit. b:

§ 89 Abs. 6 zweiter Satz EStG 1988 in der Fassung des Art. 1 Z 8 lit. b des Entwurfes sieht vor, dass die **Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen** nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro Arbeitgeber zu übermitteln sind.

Dazu wird betont, dass im Bereich des ASVG derzeit das Lohnsummenverfahren zur Anwendung kommt und dieses keine Meldungen von monatlichen Beitragsgrundlagen durch den Dienstgeber vorsieht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat bereits im Vorjahr ausführliche Gespräche über eine gesetzliche Normierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung durch den Dienstgeber geführt. Die einschlägige Arbeitsgruppe wird – auch in Hinblick auf das Programm der Bundesregierung – in Kürze weitergeführt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Übermittlung der Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen soll **bereits mit 1. Juli 2014** in Kraft treten. Eine entsprechende Änderung im Bereich des ASVG und eine daran anknüpfende technische Systemumstellung durch die Sozialversicherung innerhalb kurzer Zeit ist völlig unrealistisch. Eine Implementierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung in das technische System - die rechtlichen Grundlagen vorausgesetzt – wird aus derzeitiger Sicht noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schlägt daher vor, Art. I Z 8 lit. b des Entwurfs und die Übermittlung der Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen nach § 89 Abs. 6 EStG 1988 erst parallel mit den entsprechenden Änderungen des ASVG vorzusehen.

Zu Artikel 9 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 und zu Artikel 10 - Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Zu Art.9 Z 1 lit. b und Z 5 (§ 4 Abs. 3 Z 9 und § 12 Abs. 3 Z 23 VersStG 1953) und zu Art.10 Z 2 lit. b und Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 12 und § 11 Abs. 1 Z 8 KfzStG 1992):

Die Regelung zum Nachweis der Körperbehinderung, um **die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen zu können**, soll an das Bundesbehindertengesetz angepasst werden. Da in **dieser Vorschrift eine allgemeine Bezeichnung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel verwendet wird**, wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass **die Eintragung betreffend die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vollständig wie folgt lautet:**

„Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitäts einschränkung aufgrund einer Behinderung“.

In den erläuternden Bestimmungen **sollte zudem klargestellt werden**, dass neben den **Feststellungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 des Bundesbehindertengesetzes 1990 (Nova-Abgeltung)** auch **die bisherige Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung bzw. der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass, weiterhin als Nachweis der Behinderung herangezogen werden können**. Dies deshalb, da diese Eintragungen in Behindertenpässen, die vor dem 1.1.2014 ausgestellt wurden, weiter bestehen können.

Redaktionelle Anmerkungen:**Zu Art. 1 Z 7 lit. a des Entwurfs § 67 Abs. 6, erster Satz EStG:**

Statt „höchstens jedoch das dreifache“ muss es „höchstens jedoch das Dreifache“ heißen.

Zu den Erläuterungen, Vorblatt, Seite 8, zweite Tabellenzeile, rechte Tabellen-spalte („Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“):

Der Satz „*Das Ziel ist erreicht, wenn im Jahr 2019 (Evaluierungszeitpunkt) die Anzahl der Personen, die Gehälter von jeweils insgesamt mehr als 500.000 Euro verein-nahmen, gegenüber dem Ausgangswert von 2012 nicht angestiegen ist*“ erweckt den Eindruck, eine möglichst geringe Zahl von Personen mit Einkommen über € 500.000 sei ein Ziel.

Gemeint sein dürfte in etwa: „*Das Ziel ist erreicht, wenn im Jahr 2019 (Evaluierungs-zeitpunkt) die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben für Gehälter von jeweils insge-samt mehr als 500.000 Euro gegenüber dem Ausgangswert von 2012 nicht ange-stiegen ist.*“

Zu den Erläuterungen, II. Besonderer Teil, zu Art. 1 Z 7 und Z 11 lit. c:

Im Klammerausdruck „**(§ 67 Abs. 6 und § 124b Z 255 EStG 1988)**“ muss auch die Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. a und b EStG genannt werden, da mit Art. 1 Z 7 des Abgabenänderungsgesetzes § 67 Abs. 8 lit. a und b EStG aufgehoben werden.

Der Text der Erläuterungen bezieht sich auch auf die nicht genannte Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. a und b EStG.

Eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ über-mittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

6 von 6
Signaturwert

07591P1RPMEXXGPStkqoqdrzvDwcdCWsEIUD9FYGGL1mWv3RpMyCvIM
k33YtbkWH4G9H9bL7VPJwUeasZSBqBr0BtxdyDwcdCWsEIUD9FYGGL1mWv3RpMyCvIM
wb5GHB9C7LNxsoPmdl0BgrnkqGcqRBe+/VB3s=



Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
Datum/Zeit-UTC	2014-01-22T14:31:09+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	532586
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Parameter	etsi-bka-moa-1.0

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052>